EUROPÄISCHE UNION INTRA

П	I.1. Versender					I.2. IMSOC-Be	711geniimmar	I.2.a. Lokale Bezugsn	ıımmer	
	Name					1.2. IWISOC BC	zuganummer	I.3. Zentrale zuständi		
	Adresse							I.4. Zuständige örtlich	-	
	Land			ISO-				1.4. Zusturiunge ortifer	ne benorde	
				Ländercode						
	I.5. Empfänger Name Adresse Land I.7. Ursprungsland I.8. Ursprungsregi I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnumm									
P	I.5. Empfänger					I.6. Unternehi durchführt	mer, der unabhängig vo	on einem Betrieb Aufti	riebe	
3	Name					Name				
	Adresse									
5	Land			ISO- Ländercode		Adresse				
3				Lanacreoue		Zulassungsni	unniner	ISO-		
2						Land		Ländercode		
ĩ										
31	I.7. Ursprungsland	l			ISO- Ländercode	I.9. Bestimmu	ingsland		ISO- Ländercode	
3					Lanuercoue					
3										
S	I.8. Ursprungsregi	on			Code	I.10. Region d	es Bestimmungsorts		Code	
9	I.11. Versandort					I.12. Bestimm	ungsort			
:	Name					Name				
3	Adresse					Adresse				
٦	Zulassungsnumm	er				Zulassungsni	ummer			
	Land			ISO-		Land		ISO-		
	24114			Ländercode		Zuru		Ländercode		
ŀ										
	I.13. Ladeort					I.14. Datum u	nd Uhrzeit des Abtrans	ports		
	Name									
	Adresse									
	Zulassungsnumm	ier								
	Land			ISO-						
				Ländercode						
	I.15. Transportmittel					I.16. Transportunternehmen				
	Тур	Dokument		Identifikation		Name				
						Adresse				
						Aktivitäts-ID				
						Land		ISO-		
								Ländercode		
						I.17. Begleitdo	okumente			
						Bezugsnum mer des				
						mer des Handelspapi		Ausstellungs datum		
						ers		uutuiii		
						Land		Ausstellungs		
	I.18. Beförderungs	hodingung						ort		
	I.19. Containernur			nmer						
- 1	I.20. Waren zertifi		3			_				
	Weitere Haltung [Geschlossener Betrieb) <u> </u>	Sonstiges \square				
ł	104 D" - 1' - D1		D .	2011			П			
	I.21. Für die Durch	irunr aurch	ein Dr	ittiana		***************************************	_			
	Drittland					ISO-Länderco	ae			
- 1	Ausgangsort					GKS-Code				
	Eingangsort					GKS-Code				
- 1	I.22. Für die Durch	nfuhr durch	Mitglie			I.23. Für die A	usfuhr			
	Mitgliedstaat			ISO- Ländercode		Drittland		ISO- Ländercode		
				Landercode		Auggangeort		GKS-Code		
ł							Ausgangsort GKS-Code I.25. Fahrtenbuch			
						I.28. Bruttogesamtgewicht				
	1.27. Gesammeng					1.26. Di uttoge	samgewicht			
	I.30. Angaben zur	versendete	n Sendı	ıng						
	Erzeugnis		Art		Rasse/Kategor	rie	Menge	Identifikation	snummer	
	Anlage/Betrieb/Ze	entrum/Dep	ot			Alter				
						<u> </u>				
-			_							
- 1										

de 1/5

		IE ONION					\-	viustei "POO-	
ŀ	II. Gesundheit	sinformationer	ı						
		Der/Die un	terzeichnete	e amtliche T	ierarzt/Tiera	irztin bescheinigt hie	rmit Fol	gendes:	
911		II.1.1.	Delegierter dort ausgel	n Verordnur brütet, die w	ng (EU) 2019, veder Verbri	üken(1) kommen aus /2035 der Kommission ngungsbeschränkun ür Vogelarten releva	n zugela gen unte	ssenen Brütere rliegt noch in e	ei und wurden einer
Ten III Descricuited III	(2) ○ Entweder:	II.1.2.	kommen d	ie in Teil I b		bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers n Eintagsküken aus einer Brüterei, in der keine anormale			
		[II.1.3.		•		üken wurden aus Eie	rn ausge	ebrütet, die aus	Beständen
			a)			on mit Salmonella Pul emeldet wurde;	llorum, S	Salmonella Gall	linarum und
			b)	in denen k	ein Fall von	Mykoplasmose des G meldet wurde;	eflügels	(Mycoplasma g	gallisepticum
			c)	die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken ausgebrütet wurden, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:					
		(2)	o Entweder:	[i)	Bruteier ke	ährend der letzten 12 ine Infektion mit Salı bestätigt wurde;]			-
		(2)	∘ Oder:	[i)	Bruteier ein S. arizonae Absatz 1 Bu	ährend der letzten 12 ne Infektion mit Salm bestätigt wurde und ichstabe b der Delegion n angewandt wurder	onella P die Maß erten Ve	ullorum, S. Gal nahmen gemä	linarum oder ß Artikel 34
		(2)	o Entweder:	[ii)	Bruteier ke	ährend der letzten 12 in Fall von Mykoplas m und M. meleagridi	mose de	s Geflügels (My	
		(2)	○ Oder:	[ii)	Bruteier ein gallisepticu Maßnahme	ährend der letzten 12 n Fall/Fälle von Myko m und M. meleagridi n gemäß Artikel 34 A g (EU) 2020/688 angev	plasmos is) bestät Absatz 1	e des Geflügels igt wurde(n) u Buchstabe c de	(Mycoplasma nd die
			d)	Erzeugung Sendung ge relevanten	, die innerha eprüft wurd	geführten Aufzeichn alb der letzten 24 Stur en, keine klinischen A euchen gezeigt haber cht besteht;	nden vor Anzeiche	r dem Versende en für die für d	en der
	(2)(3)	o Entweder:	[e)	die nicht ge wurden.]	egen eine In	fektion mit dem Virus	s der Ne	wcastle-Krankl	neit geimpft
	(2)(3)	o Oder:	[e)	die mit □ [inaktivierten Impfstoffen](2) □ [attenuierten Lebendimpfstof die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 d Kommission erfüllen] (2) geimpft wurden:					
				(Name des	_	f verwendeten Stamn ım) im Alter von	ns)	Wochen.]	
- 1	(2)(4) 0 Oder:	[II.1.3.	den Bestim	I bezeichnet mungen de	ten Eintagsk r Delegiertei	ill) ill Alter von üken wurden aus Eie 1 Verordnung (EU) 20 Zone derselben in di)20/692 d	ebrütet, die im ler Kommissio	n aus einem
- 1		II.1.4.				üken erfüllen folgend			

de 2 / 5

	1101111001	HE UNION					(Widstel "I O	J-INTRA-DOC")	
	II. Gesundhei	tsinformationer	1						
			a)	_		hen Anzeichen für die für . bei ihnen besteht kein ei			
	(2)(3)	o Entweder:	[b)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]					
Teil II: Bescheinigung	(2)(3)	○ Oder:	[b)	[inaktivier Kriterien d	ten Impfstof	Infektion mit dem Virus d fen](2) □ [attenuierten Le VI der Delegierten Verord 2) geimpft	ebendimpfstoffe	n, die die	
Bes				(Name des	im Impfstof	f verwendeten Stamms)			
Ë				am	_	m) im Alter von	Tagen.]		
Tej		II.1.5.	Transporth entspreche	oehältern/Co en, und in Tr	ntainern, di ansportmitt	n, damit die Sendungen in e Artikel 5 der Delegierter eln, die Artikel 4 der Deleg ortiert werden.	n Verordnung (E		
	(5)	□ [II.1.6.	bestimmt,	der/die den	_	üken sind für einen Mitgli von einer Infektion mit de hat. Und:			
			a)	Sie wurder geimpft.	n nicht gegen	eine Infektion mit dem V	irus der Newcas	stle-Krankheit	
			b)		n von Brutei				
				i)	nicht gegen geimpft wu	Infektionen mit dem Viru rden;	ıs der Newcastle	-Krankheit	
				ii) ○		len kommen, für die Folge	_		
			(2)	Entweder:	[Sie wurder Krankheit g	n nicht gegen eine Infektio eimpft.]	on mit dem Viru	s der Newcastle-	
			(2)	∘ Oder:	Krankheit r Lebendimp Verordnung	n gegen Infektionen mit de nit □ [inaktivierten Impf: fstoffen, die die Kriterien g (EU) 2020/688 der Komm indestens 30 Tage vor der) geimpft:	stoffen](2) □ [a des Anhangs VI nission erfüllen,	ttenuierten der Delegierten wobei die	
					(Name des i	m Impfstoff verwendeten	Stamms)		
					am	(Datum) im Alter vo	on	Wochen.]	
			c)	dass die Br	uteier zeitlic	Brüterei, durch deren Arb h und räumlich völlig get Bedingungen nach Buchsta	rennt von Brute	iern bebrütet	
	II.2.	Unbedenkl	ichkeitsbes	cheinigung					
	(6)	□ [II.2.1.	Nr. 2160/20 Mitteln un den Herku	003 und die 1 d Impfstoffe nftsbestand	kämpfung gemäß Artikel 5 Vorschriften über die Ver Inung (EG) Nr. 1177/2006 dieser wurde auf Salmon on Belang sind:	wendung von ar der Kommissior	ntimikrobiellen wurden auf		

de 3/5

	II Cocundboiteinformations	n	(Muster "POU-INTRA-DOC
	II. Gesundheitsinformatione	11	
ica ii: Descricating and	ng des Bestands	Alter der Vögel letzten Probenah me im Bestand mit bekannte m Untersuch ungsergeb nis [TT.MM.JJJ] J]	
		Die besonderen Vorsch	hriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und
		Impfstoffen der Verord	dnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt. n Gründen als für die Zwecke des Programms zur
	(2)	Salmonellenbekämpfu O Entwoder: [den Eintag	ıng: gsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-
	(2)(8)	o Oder: [den Eintag	verabreicht;] gsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende pielle Mittel verabreicht: .]]
	(6) □ [II.2.2.	Sofern es sich um Eint Rahmen des Bekämpfu	agsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im ungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder Salmonella Enteritidis imurium nachgewiesen.]
ı	(9) \square [II.2.3.		veden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstallun lügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf

de 4/ 5

2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 d	gsdatum 10 Tage lang gültig. I der Veterinär-/amtlichen Besc ert werden. ereinigten Königreichs Großbr gemeinschaft und insbesonde nhang 2 dieses Protokolls gelte reinigte Königreich in Bezug a inweisen zum Ausfüllen von I der Kommission auszufüllen.	Bei Beförderung über heinigung um die Dauer der ritannien und Nordirland re nach Artikel 5 Absatz 4 n in dieser Bescheinigung auf Nordirland. Bescheinigungen in Anhang I					
	gsdatum 10 Tage lang gültig. I der Veterinär-/amtlichen Besc ert werden. ereinigten Königreichs Großbi gemeinschaft und insbesonde nhang 2 dieses Protokolls gelte reinigte Königreich in Bezug a inweisen zum Ausfüllen von I der Kommission auszufüllen.	Bei Beförderung über heinigung um die Dauer der ritannien und Nordirland re nach Artikel 5 Absatz 4 n in dieser Bescheinigung auf Nordirland. Bescheinigungen in Anhang I					
	gsdatum 10 Tage lang gültig. I der Veterinär-/amtlichen Besc ert werden. ereinigten Königreichs Großbi gemeinschaft und insbesonde nhang 2 dieses Protokolls gelte reinigte Königreich in Bezug a inweisen zum Ausfüllen von I der Kommission auszufüllen.	Bei Beförderung über heinigung um die Dauer der ritannien und Nordirland re nach Artikel 5 Absatz 4 n in dieser Bescheinigung auf Nordirland. Bescheinigungen in Anhang I					
	ereinigten Königreichs Großbigemeinschaft und insbesonde hang 2 dieses Protokolls gelte reinigte Königreich in Bezug a inweisen zum Ausfüllen von I ler Kommission auszufüllen.	ritannien und Nordirland re nach Artikel 5 Absatz 4 n in dieser Bescheinigung auf Nordirland. Bescheinigungen in Anhang I					
	inweisen zum Ausfüllen von I ler Kommission auszufüllen.	Bescheinigungen in Anhang I					
	Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I:						
0 . D							
0.: Beschreibung der Sendung:							
"KN-Code": Verwenden Sie den zutreffenden (Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.	·	ems (HS) der					
"Kategorie": Wählen Sie eine der folgenden Ka Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sons	<u> </u>						
"Alter": Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere	e an.						
(EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das ni	-	erten Verordnung					
Status "frei von einer Infektion mit dem Virus Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versar	treichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status "frei von einer Infektion mit lem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.6. entsprechen.						
(4) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrüwurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung diese Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden.							
der/die nicht über den Status "frei von einer I Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder "frei von einer Infektion mit dem Virus der No	nfektion mit dem Virus der Ne eine Zone derselben versandt ewcastle-Krankheit" erhalten i	ewcastle-Krankheit ohne werden, der/die den Status					
Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der A	Art Gallus gallus und Eintagski	üken von Putengeflügel.					
War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist "Positiv" anzugeben:							
- Zuchtgeflügelbestände: Salmonell	a Hadar, Salmonella Virchow	und Salmonella Infantis.					
 Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium. Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkst 							
Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die an.	verwendeten antimikrobielle	n Mittel und ihre Wirkstoffe					
_	d oder Schweden bestimmt ist						
	Qualifikation und						
er Unterzeichnung	Amtsbezeichnung Unterschrift						
ı	Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sons "Alter": Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere "Eintagsküken" im Sinne der Begriffsbestimm (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das ni Nichtzutreffendes streichen. Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgl Status "frei von einer Infektion mit dem Virus Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versar dem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten entsprechen. Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Beschei wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder müssen die spezifischen Tiergesundheitsanfor Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Arti 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beach Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen der/die nicht über den Status "frei von einer I: Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder "frei von einer Infektion mit dem Virus der Ne Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der A War ein Ergebnis der Untersuchung auf die na Lebensdauer des Bestands positiv, so ist "Posi - Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die an. Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland gungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige. "Alter": Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere an. "Eintagsküken" im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegie (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist. Nichtzutreffendes streichen. Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derse Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohn Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status "fidem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sentsprechen. Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsk wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Umüssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringun Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Dele 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden. Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat der/die nicht über den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Ne Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit" erhalten Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft. Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art Gallus gallus und Eintagski War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Seroty Lebensdauer des Bestands positiv, so ist "Positiv" anzugeben: - Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Ty Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobielle an. Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist gungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin unterzeichnung					

de 5 / 5